

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Hutberg bei Fischbach“**

vom 13. Juli 1992 (RABl S. 54)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Gebietsteile des Hutberges bei Fischbach a. d. Naab auf der linken Naabseite nördlich des Marktes Kallmünz werden unter der Bezeichnung „Hutberg bei Fischbach“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 19,9 ha) liegt im Gemeindegebiet des Marktes Kallmünz, Gemarkung Fischbach, Landkreis Regensburg.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in der Karte M 1:5.000. ³Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum Mittlere Frankenalb seltenen Pflanzenarten und -gesellschaften, insbesondere die der Halbtrocken-

rasen, der Steppenheide und der Sandkiefernwälder, in dem bestehenden Umfang zu schützen,

2. die verzahnten Grenzlinienstrukturen von thermophilen Saumgesellschaften, lichten Wäldern und Halbtrockenrasen bzw. Trockenrasen zu erhalten und durch Pflegemaßnahmen zu verbessern,
3. seltenen und gefährdeten Tierarten, insbesondere Insekten und Reptilien, den notwendigen Lebensraum zu sichern und Störungen von ihnen fernzuhalten,
4. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren,
5. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

5. unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Flächen umzubereiten,
7. Erstaufforstungen vorzunehmen,
8. Rodungen oder Kahlhiebe vorzunehmen,
9. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
10. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
14. der Jagd dienende Einrichtungen anzubringen,
15. Sachen im Gelände zu lagern,
16. Feuer zu machen,
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

18. andere als die nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzungen auszuüben.

(2) Ferner ist verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen alle Art zu fahren,
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen Straßen, privaten Wege oder der mit Zustimmung des Landratsamtes Regensburg markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte sowie für wissenschaftliche Lehr- und Fortbildungsexkursionen,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1, frei laufen zu lassen,
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. Flugmodelle aller Art zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 14; die Versetzung oder der Ersatz vorhandener Hochsitze bedarf der Genehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde,

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der trupp- bis gruppenweisen Nutzung mit dem Ziel der Bestandserhaltung; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 8 und 9,
4. die extensive Beweidung der südexponierten waldfreien Hangbereiche mit Zustimmung der Regierung der Oberpfalz - höhere Naturschutzbehörde -,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Regensburg erfolgt,
6. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der bestehenden 20 kV- Freileitung,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiung

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 59 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 13. Juli 1992

Regierung der Obepfalz
Krampol
Regierungspräsident